

kommen getroffen worden ist, in demselben Blatte nicht zu inseriren und der Betreffende hievon Kenntniß hat. Wenn von einem solchen Nebereinkommen nichts bekannt ist, so ist es jedenfalls bei Befürchtung eines grave damnum erlaubt zu inseriren, da andererseits durch eine vereinzelte Abstinenz das Uebel doch nicht verhindert würde, ja nach Umständen genügt nach dem genannten Auctor l. c. jede rationabilis causa, „saltem si non illi ephemeridi soli, sed etiam aliis (scil.) bonis eadem res annuntianda committitur.“ Mit seinen Worten schließen wir denn auch: „Laborandum utique est, ut istiusmodi conventio mutua fiat, qua favor catholicorum pessimis illis scriptis et foliis omni modo subtrahatur atque in folia bona excitanda atque sustentanda convertatur“, und fügen zur Vermeidung eines Missverständnisses nur hinzu, daß nach dem Zusammenhang unter dem favor, welcher den schlechten Blättern entzogen werden soll, nicht blos die directe, sondern auch die indirecte Begünstigung verstanden werden müsse. Was sich hieraus für den Seelsorger ergibt, mag man aus dem Aufsatz abnehmen, welcher in dieser Quartalschrift im Jahre 1882, Heft 2, erschienen ist unter dem Titel: „Pastorales Vorgehen gegen schlechte Blätter in der Gemeinde“.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

**V. (Absolution eines Ordensmannes von einem bischöflich nicht approbirtten Priester.)** Ein Trappist, der zu Gunsten eines neu zu errichtenden Collegiums milde Beiträge jammelt, kommt in ein Pfarrhaus, wo ein Priester einer fremden Diöcese zur Erholung sich aufhält. Der Trappist bittet ihn um Abnahme seiner heil. Beichte. Kann er von diesem nicht approbirten Priester gütig und erlaubter Weise absolvirt werden?

Die Ordenspriester benötigen keiner Approbation und keiner Jurisdiction zur gütigen und auch erlaubten Absolution der Mitglieder ihres Ordens. Sie erhalten Beides von dem eigenen Ordensobern. Damit die einzelnen Ordensmitglieder eine hinreichende Auswahl von Beichtvätern haben, erließ Clemens VIII. am 26. Mai 1593 folgendes Decret: „Superiores in singulis domibus deputent duos aut plures Confessarios pro subditorum numero majori vel minori, iisque sint docti, prudentes ac charitate praediti . . .“ Die Approbation von Seite der Ordensobern ist keine bloße Disciplinar-Angelegenheit, die etwa die Beichte des Ordensmannes bei einem von den Ordensobern nicht approbirten Priester nur unerlaubt machen würde. Eine diesfallsige Absolution wäre einfachhin ungültig, wie dies Clemens VIII. in einer Constitution vom 23. November 1599 ausdrücklich erklärt hat. Daher würde ein Ordensmann von einem durch den Ordensobern nicht juris-

dictionirten Priester nicht gilztig absolviert werden. Ein Priester erhält Jurisdiction für den Ordensmann dadurch, daß der Vorsteher die Beichte bei ihm erlaubt, es sei ausdrücklich, es sei stillschweigend, z. B. wenn er die allgemeine Praxis kennt, nach welcher Ordensmitglieder bei anderen Priestern beichten und er dieser Praxis nicht widerspricht. Nur zur Zeit des Jubiläums kann der Ordensmann sich einen beliebigen vom Bischofe approbierten Confessor wählen ohne Rücksicht auf seinen Obern. Wenn Ordensmänner mit Erlaubniß ihrer Obern auf Reisen sich befinden oder überhaupt außerhalb des Convents leben, so müssen sie, wenn sie einen geeigneten Ordenspriester haben, diesem beichten. In Ermangelung eines geeigneten Ordensgenossen können alle Ordensmänner (mit Ausnahme der Kapuziner) für welche Pius IX. am 27. Sept. 1852 neuerdings ein Breve erlassen, jedem Priester beichten, auch einem vom Bischofe nicht approbierten. So wenigstens lautet die Lehre des heil. Alphonsus: „Si desit socius, aut alius ejusdem ordinis sacerdos, tunc confiteri possunt cuilibet sacerdoti idoneo regulari, aut saeculari . . . Sed quaeritur, utrum talis sacerdos approbatus in illo loco esse debeat . . . Communissime et quidem recte negant alii . . . (De Priv. 101.) Den selben Gegenstand erörtert der Heilige I. VI. n. 575. P. Gury glaubt (II. n. 174), daß dieser Lehre des heil. Alphonsus eine Entscheidung der Congregatio Concilii vom Jahre 1769 auf eine Anfrage des Bischofes von Hildesheim entgegenstehe. Auch der deutsche Herausgeber des P. Gury schließt sich so enge demselben an, daß er in einer Note die alphonsoniane Doctrin geradezu minus certa nennt. Sie ist aber auch heute noch die communissima zu nennen. Ihr stimmen, um nur die eben zu Handen stehenden bekannten Autoren hervorzuheben, vollständig bei: Ballerini in einer ausführlichen Note zu Nr. 174; Königs n. 1194; Müller L. III. T. II. § 140; Lehmkühl T. II. n. 394; Marc II. 1736. Die Congregatio Concilii, welche in der Antwort auf das Hildesheimer Postulatum die Beichte der Regularen bei nicht approbierten Priestern für ungilztig erklärte, hatte nur den Fall vor Augen, welcher ihm vorgelegt worden war. Es handelte sich um Ordensmänner, die ab und zu in die Stadt kamen und dort nicht approbierten Priestern beichteten, *quamvis non desint qui . . . ex regularibus propriaque cujusque ordinis familia . . . de praelati regularis licentia confessiones excipiant.* Unsere Supposition wird somit in diesem Rescripte nicht berührt. Treffend bemerkt Ballerini: eben dadurch, daß die päpstlichen Verordnungen den Ordensmännern, die zu den peregrinantes zählen, gestatten, sich bei einem beliebigen, wenn nur geeigneten (nicht excommunicirten, nicht suspendirten *et ceteris*) Priester die Absolution zu holen, erhält dieser Priester auch schon Jurisdiction und Approbation.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Trappist dem fremden, vom Diözesanbischofe nicht approbierten Priester beichten und von diesem absolvirt werden kann.

Wien.

P. Georg Freund, C. SS. R. Rector.

**VI. (Gegenstand des Gelübdes.)** Wiederholt bot der Zufall dem Schreiber dieser Zeilen Gelegenheit, Katechesen über das Gelübde beizuhören, in welchen die Katecheten mit besonderer Sorgfalt den geeigneten Gegenstand des Gelübdes erörterten. Nachdem der Begriff des Gelübdes dahin bestimmt worden war, daß es ein Gott gemachtes Versprechen sei, etwas Gutes zu thun, wozu man sonst nicht verpflichtet wäre, wurde an mehreren Beispielen gezeigt, daß Versprechen, welche sich auf pflichtmäßiges Gutes beziehen wie z. B. das Versprechen, jeden Sonn- und Feiertag die heil. Messe zu hören, keine Lüge zu begehen u. dgl., keine Gelübde seien. Das bei dieser Erörterung von den Katecheten eingeschlagene Verfahren schien auf eine gemeinsame Quelle hinzudeuten und wirklich findet sich in Löffler's „Schul-Katechesen“ (II. B., S. 137) die Definition: „Wenn man Gott verspricht, etwas Gutes zu thun, was nicht ausdrücklich geboten ist, so ist das ein Gelübde.“ Ähnlich mag es vielleicht noch in anderen katechetischen Hilfsbüchern lauten. Gegen diese katechetische Erklärung im Namen der Moraltheologie Einsprache zu erheben, ist der Zweck nachstehender Zeilen.

Der heil. Thomas definirt (2. II. 9. 88.) das Gelübde einfach als „*promissio Deo facta*“, wozu Lehmkühl (Th. mor. Vol. I. n. 428) treffend bemerkt, diese Definition bezeichne voll und ganz das Wesen des Gelübdes, so daß die gewöhnlichen Zusätze darin schon enthalten sind. Er zeigt dies insbesonders auch bei der Befreiung des Gegenstandes des Gelübdes auf, indem er sagt: Da das Gelübde ein Gott gemachtes Versprechen ist, so muß der Gegenstand desselben nothwendig ein solcher sein, der in der Möglichkeit des Gelobenden gelegen und Gott wohlgefällig ist; denn sonst könnte ja Gott das Versprechen nicht acceptiren. Soll aber das Versprochene Gott gefallen, so muß es gut sein und zwar in der Weise gut, daß dadurch etwas moralisch noch besseres nicht verhindert werde, oder — wie der stehende Ausdruck bei den Moraltheologen lautet: *de bono meliori*. Nur so darf der Ausdruck: *de bono meliori* verstanden werden und jene Wiedergabe desselben als „*gerathenes Gute*“ im Gegensatz zu dem schon pflichtmäßigen Guten, welche zu der Eingangs erwähnten katechetischen Erklärung Auläß gegeben hat, steht im Widerspruch mit der allgemeinen Doctrin der Moraltheologen. Unter den neueren ist es unseres Wissens nur Friedhoff, welcher in seiner speciellen Moraltheologie (§ 158) das Gelübde ausdrücklich als „*Versprechen an Gott, ein gerathenes*